

Nutzungsvertrag für Bildrechte

Zwischen

– Fotograf –

und der

Robert-Havemann-Gesellschaft e.V.

Schliemannstr. 23

10437 Berlin

– RHG –

wird nachstehender Vertrag, auch mit Wirkung für die jeweiligen Rechtsnachfolger geschlossen.

§ 1

Der Fotograf überträgt der RHG die uneingeschränkten Nutzungsrechte an den dem „Archiv der DDR-Opposition“ überlassenen Fotos (siehe Übergabeprotokoll vom xx.xx.xxxx). Die RHG kann ihrerseits Nutzungsrechte an Dritte vergeben.

Dem Fotograf bleibt die Nutzung seiner Fotos vorbehalten. Das Urheberrecht bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Der Fotograf versichert, dass er über die an die RHG gelieferten Fotos frei verfügen darf und dass sie frei von Nutzungsrechten Dritter sind.

§ 3

Die RHG ist berechtigt, die Fotos ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkungen für ihre Projekte kostenfrei zu nutzen.

Die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Berliner Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen der ehemaligen DDR erhalten kostenfrei das einfache Nutzungsrecht an den Fotos für ihre Projekte.

Alle nicht gewinnorientiert arbeitenden Institutionen oder Vereine der politischen Bildung können auf Anfrage ein kostenfreies einfaches Nutzungsrecht durch die RHG an ausgewählten Fotos erhalten.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten durch die RHG für gewinnorientierte Zwecke gilt, dass ein Nutzungshonorar erhoben wird, welches sich in der Höhe an der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) oder falls in Zukunft diese Liste nicht mehr aktualisiert oder fortgeführt wird, einer vergleichbaren Honorarliste orientiert. xx% des Honorars gehen an den Fotografen und xx% des Honorars an die RHG.

§ 4

Bei einer Veröffentlichung der Fotos, auch durch Dritte, lautet die Quellenangabe: Fotograf/Robert-Havemann-Gesellschaft oder Fotograf/RHG.

§ 5

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Unterzeichnung. Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen führen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrags. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den

Berlin, den

Dr. Olaf Weißbach
(Geschäftsführer RHG)